

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufhebung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24 Wohngebiet Merkwitz „Am Park“

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat gemäß § 13 i. V. m. § 12 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 11.04.2024 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24 Wohngebiet Merkwitz „Am Park“ die Aufhebung der Satzung beschlossen.

Die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 24 Wohngebiet Merkwitz „Am Park“ besteht aus:

der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 26.06.1996.

Es gilt die Begründung zur Aufhebung in der Fassung vom Dezember 2023.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 24 Wohngebiet Merkwitz „Am Park“ ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan (Planzeichnung).

Das Abwägungsergebnis ist ebenso unter www.taucha.de → Rathaus → Bauwesen → Bauleitplanung ersichtlich.



Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Taucha unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

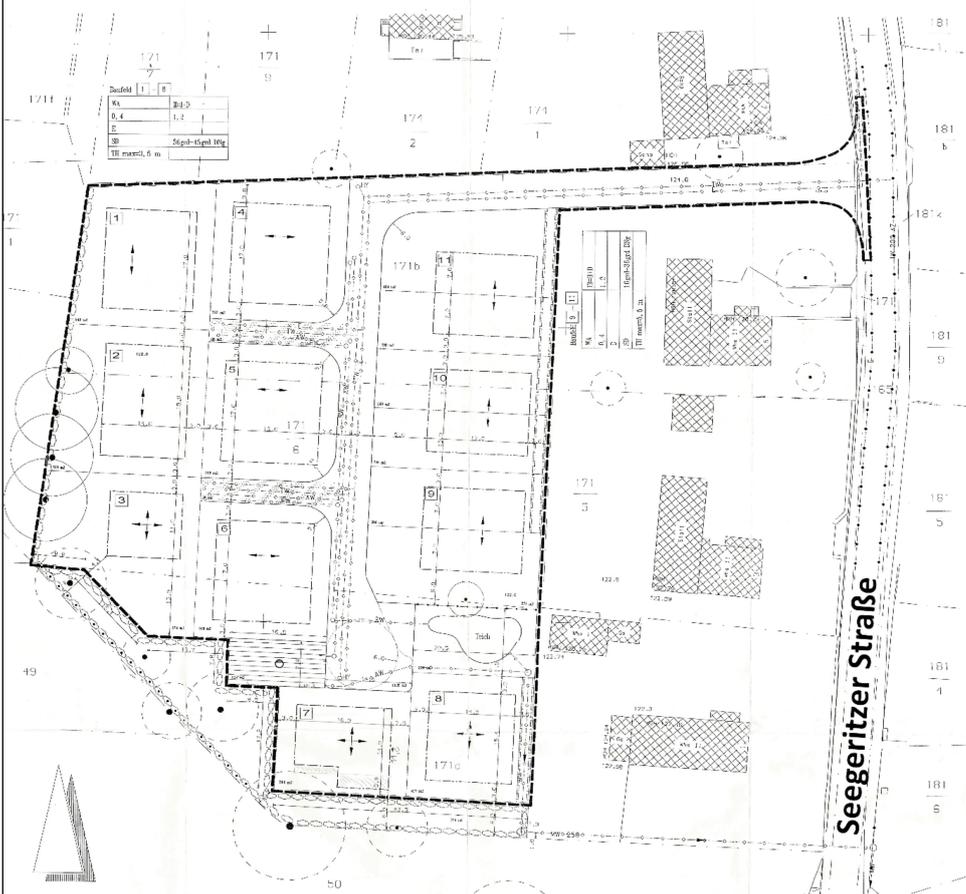
Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24 Wohngebiet Merkwitz „Am Park“ tritt gemäß § 12 Abs. 6 BauGB mit dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung zur Aufhebung in der Stadtverwaltung Taucha, Fachbereich Bauwesen, 3. Obergeschoss, Zimmer 303, Schloßstraße 13, 04425 Taucha während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Absatz 2 BauGB werden die Planunterlagen auch in das Internet unter nachstehender Adresse

www.taucha.de → Rathaus → Bauwesen → Bauleitplanung eingestellt, sowie über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung zugänglich gemacht.



Tobias Meier
Tobias Meier, Bürgermeister